

EINLADUNG

ZUR AUßERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER LINDA AG
AM 08. JULI 2026

Linda

Aktiengesellschaft

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den 8. Juli 2026, ab 11:00 Uhr bei der LINDA AG, Emil-Hoffmann-Straße 1A, 50996 Köln, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der LINDA AG ein. Der Einlass beginnt um 10:30 Uhr.

TAGESORDNUNG

TOP 1: Beschlussfassung über die Gesamtrevision der Satzung der LINDA AG

Der bisher alleinige Stammaktionär, der MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e.V., hat mit der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG einen Vertrag über den Verkauf von 125.000 Stammaktien (entsprechend 50 % der stimmberechtigten Stammaktien) der LINDA AG geschlossen. Im Zuge dieser Transaktion wurden umfassende Regelungen über die künftige Zusammenarbeit der beiden Stammaktionäre vereinbart. Insbesondere wurde zwischen den beiden künftigen Stammaktionären auch ein Vorschlag für eine Gesamtrevision der Satzung der LINDA AG (Anlage I) vereinbart.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung): Der Aufsichtsrat wird künftig aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Der MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e.V. ist berechtigt, seinen jeweiligen Präsidenten als Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange er mindestens 50 % der Stammaktien hält. Darüber hinaus schlägt der MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e.V. ein weiteres Mitglied zur Wahl durch die Hauptversammlung vor. Die PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG ist berechtigt, solange sie oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen mindestens 50 % der Stammaktien hält, bis zu drei Mitglieder des Aufsichtsrats zur Wahl durch die Hauptversammlung vorzuschlagen.

Die Änderungen ergeben sich aus der als Anlage II anliegenden Gegenüberstellung (i) der derzeit geltenden Satzung und (ii) der vorgeschlagenen Gesamtrevision der Satzung (mit Erläuterungen). Im Übrigen wurden umfassende redaktionelle Aktualisierungen, sprachliche Präzisierungen und strukturelle Neuordnungen vorgenommen, die den Inhalt der bisherigen Bestimmungen nicht wesentlich verändern. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagenen Änderungen der effizienten Entscheidungsfindung auch in der neuen Konstellation und damit dem Wohl der Gesellschaft dienen werden. Sie schlagen daher der Hauptversammlung vor, der Gesamtrevision der Satzung zuzustimmen.

TOP 2: Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach § 10 Absatz 1 der in TOP 1 zu beschließenden neuen Fassung der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, bis auf Weiteres den Aufsichtsrat mit lediglich vier Mitgliedern zu besetzen.

TOP 3: Wahl des Aufsichtsrats

Mit Ablauf der heutigen Hauptversammlung haben die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates ihr Amt unter der aufschiebenden Bedingung niedergelegt, dass die in TOP 1 zu beschließende Gesamtrevision der Satzung im Handelsregister eingetragen ist. Die Erfüllung dieser Bedingung vorausgesetzt besteht der Aufsichtsrat gemäß §§ 95 S. 2, § 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz i.V.m. § 10 der Satzung in der Fassung, die ihr die heutige Hauptversammlung gibt, aus vier Mitgliedern, nämlich dem von dem MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. in den Aufsichtsrat zu entsendenden jeweiligen Präsidenten des MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. sowie aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen zwei auf Vorschlag der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG (§ 10 Absatz 3 der neugefassten Satzung) und eines auf Vorschlag des MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. (§ 10 Absatz 4 der neugefassten Satzung) zu wählen sind.

Daher sind nach § 10 der neugefassten Satzung in der heutigen Hauptversammlung drei Mitglieder des Aufsichtsrates neu zu wählen, und zwar mit Wirkung ab der Eintragung der in TOP 1 zu beschließenden Gesamtrevision der Satzung im Handelsregister.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, die drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt, zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, als von ihr zu wählende Mitglieder folgende Kandidaten zu wählen:

Auf Vorschlag des MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.:

Herrn Dirk Vongehr sowie als Ersatzmitglied Herrn Jens Zeiger

Auf Vorschlag der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG:

Herrn Marcus Freitag und Herrn Thomas Ehmann sowie als Ersatzmitglieder Herrn Florian Altenhof und Herrn Gunther Schemitsch

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge **nicht** gebunden.

Herr Dirk Vongehr, geboren 1968 in Gummersbach, ist seit 2009 Inhaber der Kölner Paradies-Apotheke. Von Beginn an setzt er das Qualitätsdachmarkenkonzept LINDA erfolgreich in seiner Apotheke um. Seit 2012 ist Vongehr MVDA Mentor im Regionalbereich Köln und seit 2020 Mitglied im Vorstand des MVDA e. V. 2021 wurde Vongehr zum Vizepräsidenten des MVDA gewählt und gehört in dieser Funktion seit Oktober 2021 dem Aufsichtsrat der LINDA AG an, von dem er 2024 zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Herr Jens Zeiger, geboren 1972 in Hanau, ist Inhaber der Rathaus Apotheke in Nidderau sowie der Löwen Apotheke in Bruchköbel. Seit 2003 ist er Mitglied im MVDA e. V., am Dachmarkenkonzept LINDA nimmt er seit dessen Einführung teil. 2020 wurde Zeiger zum Vorsitzenden der Kommission Industriekooperationen, ehem. Ausschuss Marketing, gewählt. Er gehört in dieser Funktion dem geschäftsführenden Vorstand des MVDA e. V. an.

Herr Marcus A. Freitag, geboren 1969 in Duisburg, ist seit 2007 in unterschiedlichen Funktionen bei der PHOENIX group, Europas größtem Pharmahändler, tätig. Seit 2017 ist er Vorsitzender der Geschäftsleitung Deutschland, seit 2025 Vorsitzender der Geschäftsführung Deutschland der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG. Seit 2019 ist er Mitglied des Vorstands der PHOENIX Pharma SE mit Verantwortung für den Bereich Customers & Channels. Darüber hinaus ist er seit 2023 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der gesund.de GmbH & Co. KG sowie Vorsitzender des Vorstands des PHAGRO – Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V.

Herr Thomas Ehmann, geboren 1963, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg. Seine berufliche Laufbahn begann er als Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz in Stuttgart mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht und Unternehmenskauf. 1997 wechselte er zur PHOENIX group, für die er bis 2008 sowie erneut von 2012 bis 2017 in verschiedenen Funktionen tätig war. Seit 2022 leitet er dort den Bereich Personal und Arbeitsrecht Deutschland. Von 2008 bis 2011 war er Geschäftsführer der ratiopharm-Gruppe. In den Jahren 2017 bis 2022 war er als selbstständiger Rechtsanwalt und Personalberater tätig.

Herr Florian Altenhof, geboren 1980, war nach seinem Betriebswirtschaftsstudium an der Universität Hamburg von 2008 bis 2010 bei der Lidl Vertriebs GmbH in Wenzendorf als Verkaufsleiter tätig. Seit seinem Eintritt im Dezember 2010 bei der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG in Mannheim hatte er unterschiedliche Funktionen inne, darunter als Vertriebsdirektor der Niederlassungen Köln, Herne, Münster und Bielefeld. Seit 2020 ist er Mitglied der Geschäftsleitung Deutschland, seit 2025 Mitglied der Geschäftsführung Deutschland.

Herr Gunther Schemitsch, geboren 1974, ist seit Oktober 2025 Mitglied der Geschäftsführung der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG und verantwortet als Group Director Finance den Finanzbereich. Er absolvierte ein betriebswirtschaftliches Studium und erwarb einen Master of Business Administration (MBA) an der Wirtschaftsuniversität Wien. Im Laufe seiner Karriere bekleidete er verschiedene leitende Funktionen innerhalb der PHOENIX group. Von 2020 bis 2025 war er Mitglied der Geschäftsleitung der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG mit Verantwortung für den Finanzbereich. Darüber hinaus ist er Prokurist der transmed Transport GmbH sowie Geschäftsführer der PHOENIX Immobilien GmbH und der PHOENIX Deutschland Holding GmbH. Zuvor war er als Prokurist und Leiter Accounting & Controlling bei der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG sowie als Prokurist und Leiter Controlling bei der GEHE Pharma Handel GmbH & Co. KG tätig.

WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Anzahl der Aktien der LINDA AG auf 273.865. Hiervon sind 250.000 Aktien Stammaktien und 23.865 Aktien stimmrechtslose Vorzugsaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 250.000.

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 19 Ziff. 1 Satz 1 der Satzung der LINDA AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der LINDA AG eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt spätestens bis Mittwoch, 1. Juli 2026, 24:00 Uhr, bei der Anmeldestelle der LINDA AG unter der Adresse LINDA AG, c/o AAA HV Management GmbH, Am Stadion 18-24, D-51465 Bergisch Gladbach in Textform angemeldet haben z.B. auf dem Postweg, per Telefax: +49 (0) 2202 23569-11 oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Linda_ao2026@aaa-hv.de. Für die Fristwahrung ist dabei der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Im Verhältnis zur LINDA AG gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahmerecht setzt demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Vertreter von Aktionären müssen sich durch eine Vollmacht in Textform legitimieren.

Teilnahmeberechtigt sind auch die Mitglieder der Verwaltung der LINDA AG, die Mitglieder des Vorstandes des MVDA Marketing Verein Deutscher Apotheker e.V., die Vertreter des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Köln, die vom Leiter der Hauptversammlung eingeladenen Gäste und Personen, die zur Abwicklung der Hauptversammlung benötigt werden, sowie sonstige Dritte, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachweisen können, dass sie von einem im Aktienregister der LINDA AG eingetragenen Aktionär zu dessen Vertretung in der Hauptversammlung bevollmächtigt sind. Für die Person des von dem Aktionär zu bevollmächtigenden Dritten steht dem Aktionär ein Auswahlermessen zu.

Um der Vereinfachung willen wird den Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen oder können, angeboten, Herrn Jörg Scharnickel – Leitung Kaufmännische Verwaltung LINDA AG – die Vollmacht zu erteilen, sie in der Hauptversammlung zu vertreten.

Weitere Informationen für Teilnehmer

Bei der Anreise mit einem Fahrzeug haben Sie die Möglichkeit, dieses in der Tiefgarage der LINDA AG zu parken (Emil-Hoffmann-Straße 1A, 50996 Köln). Nutzen Sie bitte die gekennzeichneten Parkplätze.

Die Teilnahme der Vorzugsaktionäre an der Hauptversammlung ist freiwillig. Sie haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Tagessatzes, gleichermaßen keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtauslagen, Parkgebühren oder sonstigen Auslagen im Rahmen der Hauptversammlung.

Köln, im Mai 2026

LINDA AG
Der Vorstand

LINDA AG

Emil-Hoffmann-Straße 1 a | 50996 Köln | Telefon 0 22 36 . 84 878 - 0 | Telefax 0 22 36 . 84 878 - 40 | info@linda-ag.de

LINDA AG - Neufassung Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma

LINDA AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art für die Inhaber von Apotheken, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, sowie der Großhandel mit Apothekenbedarfsartikeln jeglicher Art, ferner die Beratung der vorgenannten Apotheken in allen apotheken-relevanten Fragen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und schließen sowie Tochtergesellschaften und andere Unternehmen gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober eines Jahres und endet mit dem 30. September des Folgejahres.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem später als Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle tretenden Medium, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Freiwillige Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Gesellschaft.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 273.865,00. Es ist eingeteilt in 273.865 Stückaktien ohne Nennbetrag, hiervon:
 - a. 250.000 Stammaktien und
 - b. 23.865 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
- (2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 22 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.
- (3) Bei Aktienaushängen gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktien auszuschließen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen).
- (4) Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktien bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- (5) Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts werden unabhängig voneinander erteilt.
- (6) Die Erhöhung des Grundkapitals gemäß vorstehender Bestimmung kann dergestalt erfolgen, dass das neu geschaffene Kapital ganz oder teilweise aus Stammaktien oder aus Vorzugsaktien ohne Stimmrecht besteht. Die neuen Vorzugsaktien sind entsprechend § 22 Ziff. 2 der Satzung auszustatten.
- (7) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen des Aktionärs.
- (2) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Die Aktionäre werden mit den vorstehenden Angaben und ihrem nach Aktiennummern bezeichneten Aktienbestand im Aktienregister eingetragen.
- (3) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (4) Die wirksame Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die hierbei durch den Vorstand vertreten wird und der hierfür der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, über einzelne Aktien Einzelurkunden auszustellen oder einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Zwischen-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.

§ 7 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt zwangsweise nach Maßgabe des § 237 AktG sowie der nachstehenden Ziffern 2 bis 6 durch Beschluss des Vorstands (angeordnete Einziehung). Der Vorstand beschließt über die Einziehung von Vorzugsaktien spätestens sechs Monate, nachdem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 2 Kenntnis erlangt hat (Einziehungsbeschluss).
- (2) Die Einziehung nach § 7 Ziff. 1 hat, vorbehaltlich § 7 Ziff. 3 und 4, zu erfolgen, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
 - b) die Aktien des betroffenen Aktionärs ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird;
 - c) die Aktien des betroffenen Aktionärs von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen und diese Personen weder (i) Mitglieder des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. noch (ii) Arbeitnehmer des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG sind;

- d) das Beschäftigungsverhältnis des betroffenen Aktionärs mit dem MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG - gleich aus welchem Grund und von welcher Partei - beendet ist und ein gerichtliches Verfahren in diesem Zusammenhang - sofern eingeleitet - rechtskräftig beendet wurde und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keiner Berufstätigkeit mehr nachgeht und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;
 - e) die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. durch Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhe- stand beendet ist und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht inner- halb von vier Wochen nach Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keine Apotheke mehr betreiben wird und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;
 - f) der betroffene Aktionär entgegen seiner Mitteilung nach lit. e) wieder eine Apotheke betreibt und nicht wieder als Mitglied im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. aufgenommen worden ist;
 - g) der Aktionär dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangt hat und der Vorstand in einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft keinen Käufer für die Aktien benannt hat; in dem schriftlichen Verlangen hat der Aktionär (i) die Anzahl der zu veräußernden bzw. einzuziehenden Aktien und (ii) den Preis je Aktie, zu dem der Aktionär die Aktien an einen Dritten zu veräußern bereit ist, mitzuteilen.
- (3) Die Einziehung erfolgt nicht, wenn die Zahlung des Entgelts nach § 7 Ziff. 6 zu einem Eröffnungsgrund eines Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft nach §§ 17-19 InsO führen würde; § 92 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt vorbehaltlich § 7 Ziff. 3 in dem darauf folgenden Geschäftsjahr, wenn in dem Geschäftsjahr, in dem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 2 bezüglich dieser Vorzugsaktien Kenntnis erlangt hat, bereits 5.000 Vorzugsaktien eingezogen wurden oder gemäß § 7 Ziff. 1 und 2 einzuziehen sind und die Gesellschaft von dem Vorliegen des entsprechenden Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 2 bereits zuvor Kenntnis erlangt hat.
- (5) Die Hauptversammlung kann bei Vorliegen der Einziehungsgründe gemäß § 7 Ziff. 2 eine zwangsweise Einziehung von Vorzugsaktien auch über die Höchstzahl gemäß § 7 Ziff. 4 hinaus beschließen. Die Einziehung wird von der Hauptversammlung beschlossen und dem betroffenen Aktionär vom Vorstand mitgeteilt. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss ruht das Stimmrecht aus den Aktien des betroffenen Aktionärs.
- (6) Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt entspricht
- a) EUR 80,00, wenn der Einziehungsbeschluss bis zum 30. September 2015 (einschließlich) gefasst wird.
 - b) dem Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie, wenn der Einziehungsbeschluss nach dem 30. September 2015 gefasst wird. Der Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie wird im Rahmen einer Unternehmensbewertung durch einen anerkannten, vom Vorstand auszuwählenden Sachverständigen nach der Discounted Cashflow (DCF)-

Methode ermittelt. Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Unternehmenswerts je einzuziehender Vorzugsaktie ist der 31. März, der dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.

- c) in jedem Fall jedoch mindestens dem Buchwert je einzuziehender Vorzugsaktie. Maßgeblich für die Berechnung des Buchwerts ist die Bilanz des HGB- Einzelabschlusses der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.

Das Entgelt wird in vier gleichen halbjährlichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Durchführung der Kapitalherabsetzung fällig. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszus zahlen.

III. Vorstand

§ 8

Zusammensetzung, Verantwortlichkeit und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss, die Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverträge sowie die etwaige Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und zum stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Verteilung der Ressorts unter den Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen der Gesellschaft vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Gestattung der Mehrfachvertretung) erteilen. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Wenn und solange der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V selbst mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat dieser das Recht, seinen Präsidenten als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
- (3) Wenn und solange die PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen – einzeln oder zusammen - mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat oder haben diese das Recht, bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder vorzuschlagen, die durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Das gilt für Ersatzmitglieder dieser Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (4) Wenn und solange der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. selbst mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat dieser das Recht, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, das durch die Hauptversammlung zu wählen ist. Das gilt für Ersatzmitglieder dieses Aufsichtsratsmitglieds entsprechend.
- (5) Die von der Hauptversammlung nach § 10 Ziff. 3 und 4 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Bestellung und endet, soweit bei der Bestellung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Aufsichtsratsmitglieder können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.
- (7) Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl der Ersatzmitglieder festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Amt des Ersatzmitglieds besteht für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds.
- (8) Von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können von ihr vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Beschluss der Hauptversammlung zur Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.
- (9) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Niederlegung seines Amtes gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 11

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit in einer im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat, ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen nächstberufenen, nicht verhinderten Stellvertreter wahrgenommen.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (nicht jedoch seines Stellvertreters) den Ausschlag (Stichentscheidungsrecht). In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann die Ausübung des Stichentscheidungsrechtes näher ausgestaltet oder davon abhängig gemacht werden, dass die Beschlussfassung einmalig vertagt wurde.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen Stellvertreter abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 13

Aufgaben, Geschäftsordnung, Information und zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch Gesetz, Satzung und die Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrollpflicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann insbesondere in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 14

Vergütung, Auslagen, D&O Versicherung

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit von der Hauptversammlung eine Vergütung bewilligt werden. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Aufsichtsratsvergütung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf eine ihnen bewilligte Vergütung und erstattete Auslagen anfallende Umsatzsteuer.
- (3) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstandes eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit abdeckt; dabei soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

§ 15

Ermächtigung zu redaktionellen Satzungsanpassungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 16

Ort, Zeit und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 118a AktG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung des Vorstands gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Ergänzung von § 16 gemäß diesem Absatz in das Handelsregister für die in diesem Zeitraum stattfindenden Hauptversammlungen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese Bestimmungen sind jeweils mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (3) Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung des Abschlussprüfers und – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben statt.

- (4) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (6) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Anmeldetag ist nicht mitzurechnen.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher Sprache. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder sollen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. In Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden dürfen Aufsichtsratsmitglieder auch im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie aus wichtigem Grund an der Teilnahme gehindert sind (z.B. bei einem Wohn- oder Dienstsitz im Ausland, einer unangemessen langen Reisedauer zum Ort der Hauptversammlung oder gesundheitlichen Risiken) oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung sowie Frage- und Rederecht der Aktionäre

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein von einem von diesen bestimmten anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – außerhalb des Anwendungsbereichs von § 135 AktG – der Textform (§ 126b BGB). Dieser Nachweis kann im Wege der elektronischen Kommunikation an eine in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
- (6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 20

Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit gesetzlich zulässig und nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und - sofern erforderlich - den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Zuleitung des Berichts an den Vorstand ist die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:
 - a) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
 - b) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 4,00 je dividenden-berechtigte Vorzugsaktie ohne Stimmrecht;
 - c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien gemäß ihren Anteilen am Grundkapital, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären ist, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, der Sitz der Gesellschaft.

LINDA AG - Synopse Satzung

Gegenüberstellung: Satzung LINDA AG (Fassung April 2020) und Satzung LINDA AG (Fassung 2026). Die Hinweisspalte kommentiert ausschließlich inhaltliche Änderungen.

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
Vorbemerkung	Die neue Fassung der Satzung der LINDA AG stellt eine vollständige sprachliche Neufassung der bisherigen Satzung dar. Sämtliche Bestimmungen wurden redaktionell überarbeitet, neu gegliedert und in eine einheitliche Absatzstruktur überführt. Die Hinweisspalte kommentiert ausschließlich inhaltliche Änderungen gegenüber der alten Fassung; rein sprachliche oder redaktionelle Anpassungen ohne Regelungsgehalt werden nicht gesondert ausgewiesen.	<i>Vollständige sprachliche Neufassung. Nur inhaltliche Änderungen werden in dieser Spalte kommentiert.</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 1</p> <p>1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma LINDA AG.</p> <p>2. Ihr Sitz ist Köln.</p> <p>3. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.</p>	<p>§ 1 - Firma, Sitz und Dauer</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma</p> <p>LINDA AG</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.</p> <p>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.</p>	<i>Keine inhaltliche Änderung.</i>
<p>§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art für die Inhaber von Apotheken, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, und für die Beteiligungsgesellschaften des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V., Köln, sowie die Herstellung von und der Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Apothekenbedarfsartikeln jeglicher Art, ferner die Beratung der vorgenannten Apotheken in allen apothekenrelevanten Fragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.</p>	<p>§ 2 - Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art für die Inhaber von Apotheken, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen haben, sowie der Großhandel mit Apothekenbedarfsartikeln jeglicher Art, ferner die Beratung der vorgenannten Apotheken in allen apothekenrelevanten Fragen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und schließen sowie Tochtergesellschaften und andere</p>	<p><i>Zwei inhaltliche Änderungen:</i></p> <p><i>1. Dienstleistungen für MVDA-Beteiligungsgesellschaften sowie die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse sind aus dem Unternehmensgegenstand herausgenommen worden.</i></p> <p><i>2. Es wurde neu geregelt, dass die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten sowie Tochtergesellschaften gründen, erwerben und veräußern darf.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
	Unternehmen gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen.	
<p>§ 3</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Oktober und endet mit dem 30. September des Folgejahres.</p>	<p>§ 3 - Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober eines Jahres und endet mit dem 30. September des Folgejahres.</p>	<p><i>Keine inhaltliche Änderung</i></p>
<p>§ 4</p> <p>Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Freiwillige Bekanntmachungen erfolgen auf der Webseite der Gesellschaft. Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.</p>	<p>§ 4 - Bekanntmachungen und Informationen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem später als Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle tretenden Medium, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Freiwillige Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Gesellschaft.</p>	<p><i>Keine inhaltliche Änderung</i></p>
<p>II. Grundkapital und Aktien</p>		
<p>§ 5</p> <p>1. Das Grundkapital beträgt EUR 273.865,00. Es ist eingeteilt in 273.865 Stückaktien, hiervon:</p> <p> a) 250.000 Stammaktien und</p> <p> b) 23.865 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.</p> <p>2. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 24 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.</p> <p>3. Das Grundkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des - nach Abspaltung zur Neugründung der MVDA Service GmbH verbliebenen - Vermögens und der - nach der vorbeschriebenen Abspaltung verbliebenen - Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der MfA Marketing</p>	<p>§ 5 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 273.865,00. Es ist eingeteilt in 273.865 Stückaktien ohne Nennbetrag, hiervon:</p> <p> a. 250.000 Stammaktien und</p> <p> b. 23.865 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.</p> <p>(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 22 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.</p> <p>(3) Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktien auszuschließen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im</p>	<p><i>Zwei inhaltliche Änderungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die befristete Ermächtigung zur Kapitalerhöhung (Genehmigtes Kapital 2020, abgelaufen am 22. April 2025) ist nicht verlängert worden.</i> <i>2. Die Bestimmungen über Sacheinlagen und Bareinlagen sind strukturell getrennt und um eine ausdrückliche Regelung ergänzt worden, dass beide Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss unabhängig voneinander bestehen.</i>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>für Apotheken GmbH mit Sitz in Köln, erbracht.</p> <p>4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. April 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 12.500 durch Ausgabe von bis zu 12.500 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2020).</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmenseinheiten, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.</p> <p>Bei Barkapitalerhöhungen sind die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.</p> <p>Die Erhöhung des Grundkapitals gemäß vorstehender Bestimmung kann dergestalt erfolgen, dass das neu geschaffene Kapital ganz oder teilweise aus Stammaktien oder aus Vorzugsaktien ohne Stimmrecht besteht. Die neuen Vorzugsaktien sind entsprechend § 24 Ziff. 2 der Satzung auszustatten.</p>	<p>Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmenseinheiten oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen).</p> <p>(4) Wird das Grundkapital gegen Bar einlagen erhöht, steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktien bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.</p> <p>(5) Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts werden unabhängig voneinander erteilt.</p> <p>(6) Die Erhöhung des Grundkapitals gemäß vorstehender Bestimmung kann dergestalt erfolgen, dass das neu geschaffene Kapital ganz oder teilweise aus Stammaktien oder aus Vorzugsaktien ohne Stimmrecht besteht. Die neuen Vorzugsaktien sind entsprechend § 22 Ziff. 2 der Satzung auszustatten.</p> <p>(7) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.</p>	

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>5. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.</p>		
<p>§ 6</p> <p>1. Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs.</p> <p>2. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Die Aktionäre werden mit den vorstehenden Angaben und ihrem nach Aktiennummern bezeichneten Aktienbestand im Aktienregister eingetragen.</p> <p>3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Namen.</p> <p>4. Die wirksame Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die hierbei vom Vorstand vertreten wird. Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann versagt werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies rechtfertigt, insbesondere der Erwerber kein Mitglied des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. ist.</p>	<p>§ 6 - Aktien</p> <p>(1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen des Aktionärs.</p> <p>(2) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Die Aktionäre werden mit den vorstehenden Angaben und ihrem nach Aktiennummern bezeichneten Aktienbestand im Aktienregister eingetragen.</p> <p>(3) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.</p> <p>(4) Die wirksame Übertragung, Verpfändung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Einräumung eines Nießbrauchs von bzw. an Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die hierbei durch den Vorstand vertreten wird und der hierfür der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>(5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, über einzelne Aktien Einzelurkunden auszustellen oder einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbrieftung seiner Aktien ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Zwischen-,</p>	<p><i>Eine inhaltliche Änderung: Die wirksame Übertragung von Aktien bedarf nunmehr neben der Zustimmung des Vorstands zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>§ 7</p> <p>1. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt zwangsweise nach Maßgabe des § 237 AktG sowie der nachstehenden Ziffern 3 bis 7 durch Beschluss des Vorstands (angeordnete Einziehung). Der Vorstand beschließt über die Einziehung von Vorzugsaktien spätestens sechs Monate, nachdem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 Kenntnis erlangt hat (Einziehungsbeschluss).</p> <p>3. Die Einziehung nach § 7 Ziff. 2 hat, vorbehaltlich § 7 Ziff. 4 und 5, zu erfolgen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat; b) die Aktien des betroffenen Aktionärs ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird; c) die Aktien des betroffenen Aktionärs von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen und diese Personen weder (i) Mitglieder des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. noch (ii) Arbeitnehmer des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG sind; d) das Beschäftigungsverhältnis des betroffenen Aktionärs mit dem MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG - gleich aus welchem Grund und von welcher Partei - beendet ist 	<p>Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.</p> <p>§ 7 - Einziehung</p> <p>(1) Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt zwangsweise nach Maßgabe des § 237 AktG sowie der nachstehenden Ziffern 2 bis 6 durch Beschluss des Vorstands (angeordnete Einziehung). Der Vorstand beschließt über die Einziehung von Vorzugsaktien spätestens sechs Monate, nachdem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 2 Kenntnis erlangt hat (Einziehungsbeschluss).</p> <p>(2) Die Einziehung nach § 7 Ziff. 1 hat, vorbehaltlich § 7 Ziff. 3 und 4, zu erfolgen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Insolvenz des Aktionärs; b) Pfändung der Aktien; c) Erbfall auf Nicht-MVDA-Mitglieder; d) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem MVDA; e) Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand; f) Wiederaufnahme des Apothekenbetriebs entgegen Erklärung nach lit. e); g) Aktionärsverlangen (kein Käufer innerhalb von 6 Monaten benannt). <p>(3)-(6): Ausnahmen, Höchstgrenze, HV-Beschluss, Entgelt - inhaltlich unverändert.</p> <p>[Verbriefungsregelungen aus alt Ziff. 1 in § 6 Abs. 5 verschoben]</p>	<p><i>Alt Ziff. 1 (Verbriefung) nach § 6 Abs. 5 verschoben. Alt Einziehungsgrund lit. g) (Beendigung MVDA-Mitgliedschaft aus sonstigem Grund) durch separaten HV-Beschluss (TOP 10) gestrichen. Sonst keine inhaltlichen Änderungen.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>und ein gerichtliches Verfahren in diesem Zusammenhang - sofern eingeleitet - rechtskräftig beendet wurde und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keiner Berufstätigkeit mehr nachgeht und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;</p> <p>e) die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. durch Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand beendet ist und der betroffene Aktionär der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Betriebsaufgabe oder Eintritt in den Ruhestand schriftlich versichert hat, dass er (i) künftig keine Apotheke mehr betreiben wird und (ii) seine Vorzugsaktie(n) behalten möchte;</p> <p>f) der betroffene Aktionär entgegen seiner Mitteilung nach lit. e) wieder eine Apotheke betreibt und nicht wieder als Mitglied im MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. aufgenommen worden ist;</p> <p>g) der Aktionär dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangt hat und der Vorstand in einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft keinen Käufer für die Aktien benannt hat; in dem schriftlichen Verlangen hat der Aktionär (i) die Anzahl der zu veräußernden bzw. einzuziehenden Aktien und (ii) den Preis je Aktie, zu dem der Aktionär die Aktien an einen Dritten zu veräußern bereit ist, mitzuteilen.</p> <p>4. Die Einziehung erfolgt nicht, wenn die Zahlung des Entgelts nach § 7 Ziff. 6 zu einem Eröffnungsgrund eines Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft nach §§ 17-19 InsO führen würde; § 92 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.</p> <p>5. Die Einziehung von Vorzugsaktien erfolgt vorbehaltlich § 7 Ziff. 4 in dem darauf folgenden Geschäftsjahr, wenn in dem Geschäftsjahr, in dem die Gesellschaft von dem Vorliegen eines Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 bezüglich dieser Vorzugsaktien Kenntnis erlangt hat, bereits 5.000 Vorzugsaktien eingezogen wurden oder gemäß § 7 Ziff. 2 und 3 einzuziehen sind und die Gesellschaft von dem Vorliegen des entsprechenden</p>		

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>Einziehungsgrunds nach § 7 Ziff. 3 bereits zuvor Kenntnis erlangt hat.</p> <p>6. Die Hauptversammlung kann bei Vorliegen der Einziehungsgründe gemäß § 7 Ziff. 3 eine zwangsweise Einziehung von Vorzugsaktien auch über die Höchstzahl gemäß § 7 Ziff. 5 hinaus beschließen. Die Einziehung wird von der Hauptversammlung beschlossen und dem betroffenen Aktionär vom Vorstand mitgeteilt. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss ruht das Stimmrecht aus den Aktien des betroffenen Aktionärs.</p> <p>7. Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt entspricht</p> <p>a) EUR 80,00, wenn der Einziehungsbeschluss bis zum 30. September 2015 (einschließlich) gefasst wird.</p> <p>b) dem Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie, wenn der Einziehungsbeschluss nach dem 30. September 2015 gefasst wird. Der Unternehmenswert je einzuziehender Vorzugsaktie wird im Rahmen einer Unternehmensbewertung durch einen anerkannten, vom Vorstand auszuwählenden Sachverständigen nach der Discounted Cash Flow (DCF)-Methode ermittelt. Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Unternehmenswerts je einzuziehender Vorzugsaktie ist der 31. März, der dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.</p> <p>c) in jedem Fall jedoch mindestens dem Buchwert je einzuziehender Vorzugsaktie. Maßgeblich für die Berechnung des Buchwerts ist die Bilanz des HGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Einziehungsbeschluss unmittelbar vorausgeht.</p> <p>Das Entgelt wird in vier gleichen halbjährlichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Durchführung der Kapitalherabsetzung fällig. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuführen.</p>		
III. Vorstand		
§ 8	§ 8 - Zusammensetzung, Verantwortlichkeit und Geschäftsordnung des Vorstands	Zwei inhaltliche Änderungen:

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.</p> <p>§ 9</p> <p>1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst.</p> <p>2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss, die Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverträge sowie die etwaige Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und zum stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Verteilung der Ressorts unter den Vorstandsmitgliedern.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt worden. 2. Die Ressortverteilung unter den Vorstandsmitgliedern obliegt nunmehr dem Aufsichtsrat.
(kein entsprechender Absatz in alter Fassung)	<p>§ 9 - Vertretung</p> <p>(1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen der Gesellschaft vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Gestattung der Mehrfachvertretung) erteilen. § 112 AktG bleibt unberührt.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung. Die Vertretungsregelungen wurden aus § 8 in einen eigenständigen Paragraphen überführt.</p>
IV. Aufsichtsrat		
§ 10	§ 10 - Zusammensetzung des Aufsichtsrats	<p>Kernstück der Transaktion. Größe: 4-5 statt genau 5. Schwelle: 75 % → 50 %. MVDA: nur noch Präsidentenentsendung (kein Vizepräsident mehr). PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG: neues</p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern.</p> <p>2. Der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. hat so lange, wie er selbst mindestens 75 v. H. der Stammaktien der Gesellschaft hält, das nicht übertragbare Recht, den jeweiligen Präsidenten und den jeweiligen Vizepräsidenten des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Liegen in einer der beiden genannten Personen gesetzliche Bestellungshindernisse vor, entsendet der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. eine andere geeignete Person.</p> <p>3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass dieses Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl Inhaber einer oder mehrerer Apotheken ist, die sich der unter der Dachmarke LINDA geführten Systemorganisation angeschlossen hat/haben.</p> <p>Wenn und soweit der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V. von seinem Entsendungsrecht gemäß § 10 Ziff. 2 keinen Gebrauch macht, werden zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. wird ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung als externe, unabhängige Mitglieder gewählt. Eines von ihnen soll über besonderen Sachverstand und über besondere Fachkenntnis auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung zu verfügen, das andere Mitglied soll über Kompetenzen verfügen, die die vorgenannte Kompetenz ergänzen und sich auf Kenntnisse über den Gesundheits- oder Kooperationsmarkt sowie auf Erfahrungen in einem dieser Märkte oder auf solche besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Wirtschaftsleben gründen, die für die Gesellschaft nützlich sind oder sein könnten. Insbesondere diese beiden</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern.</p> <p>(2) Wenn und solange der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. selbst mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat dieser das Recht, seinen Präsidenten als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.</p> <p>(3) Wenn und solange die PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen - einzeln oder zusammen - mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat oder haben diese das Recht, bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder vorzuschlagen, die durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Das gilt für Ersatzmitglieder dieser Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Wenn und solange der MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V. selbst mindestens 50 % der Stammaktien der Gesellschaft hält, hat dieser das Recht, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, das durch die Hauptversammlung zu wählen ist. Das gilt für Ersatzmitglieder dieses Aufsichtsratsmitglieds entsprechend.</p> <p>(5) Die von der Hauptversammlung nach § 10 Ziff. 3 und 4 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Bestellung und endet, soweit bei der Bestellung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Aufsichtsratsmitglieder können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.</p> <p>(7) Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder</p>	<p><i>Vorschlagsrecht für bis zu 3 Mitglieder (HV-Wahl). MVDA: neues Vorschlagsrecht für 1 weiteres Mitglied (HV-Wahl). Kompetenzprofil für externe Mitglieder entfallen. Amtszeit verlängert: 2 → 3 Geschäftsjahre. Neu: Ersatzmitglieder (Abs. 7), Abberufung mit einfacher Mehrheit (Abs. 8), Niederlegungserklärung an AR-Vorsitzenden (Abs. 9).</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über ihre Fachqualifikationen hinaus auch über Schlüsselqualifikationen wie Problemlösungsfähigkeit und Veränderungskompetenz verfügen.</p> <p>4. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufwichtsratsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.</p> <p>5. Wiederbestellungen und erneute Entsendungen von Aufsichtsratsmitgliedern sind zulässig.</p> <p>6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p>gewählt werden, die in einer bei der Wahl der Ersatzmitglieder festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Amt des Ersatzmitglieds besteht für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds.</p> <p>(8) Von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können von ihr vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Beschluss der Hauptversammlung zur Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(9) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Niederlegung seines Amtes gegenüber dem Vorstand zu erklären.</p>	
<p>§ 11</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.</p> <p>2. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p>	<p>§ 11 - Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit in einer im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat, ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p>	<p><i>Neu Abs. (3): Vertretungsregelung für den AR-Vorsitzenden bei Verhinderung. Leichte sprachliche Präzisierungen.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
	(3) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen nächstberufenen, nicht verhinderten Stellvertreter wahrgenommen.	
<p>§ 12</p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.</p>	<p>§ 12 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Ausschüsse</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>(2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (nicht jedoch seines Stellvertreters) den Ausschlag (Stichentscheidungsrecht). In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann die Ausübung des Stichentscheidungsrechtes näher ausgestaltet oder davon abhängig gemacht werden, dass die Beschlussfassung einmalig vertagt wurde.</p> <p>(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen Stellvertreter abgegeben.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.</p>	<p><i>Beschlussfähigkeit: Mindestanzahl von 4 auf 3 reduziert. Stichentscheid des AR-Vorsitzenden neu eingeführt (nicht Stellvertreter). Abs. (4): Ausschussregelung aus alt § 14 hierher verschoben und präzisiert.</i></p>
<p>§ 13</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.</p>	<p>§ 13 - Aufgaben, Geschäftsordnung, Information und zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.</p>	<p><i>Alt §§ 13 und 14 zusammengeführt und erheblich erweitert. Neu: ausdrückliche Überwachungspflicht (Abs. 1), Pflicht zur eigenen Geschäftsordnung (Abs. 2), Berichtspflichten des Vorstands und umfassendes Informationsrecht des AR (Abs. 3). Abs. (4) aus alt § 13 Ziff. 1. Ausschussregelung zu § 12 Abs. 4 verschoben.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>§ 14</p> <p>Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die alleinige Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats zwingend vorschreiben.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch Gesetz, Satzung und die Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrollpflicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann insbesondere in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>	
<p>§ 15</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird, ferner Ersatz der etwa auf ihre Vergütung zu entrichtenden jeweiligen Umsatzsteuer.</p> <p>§ 16</p> <p>Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstandes eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit abdeckt; dabei soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.</p>	<p>§ 14 - Vergütung, Auslagen, D&O-Versicherung</p> <p>(1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit von der Hauptversammlung eine Vergütung bewilligt werden. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Aufsichtsratsvergütung.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf eine ihnen bewilligte Vergütung und erstattete Auslagen anfallende Umsatzsteuer.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorstandes eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeit abdeckt; dabei soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.</p>	<p><i>Alt §§ 15 und 16 in § 14 zusammengefasst. Neu: zeitanteilige Vergütung bei unterjährigem Ausscheiden (Abs. 1 Satz 2). D&O inhaltlich unverändert.</i></p>
	<p>§ 15 - Ermächtigung zu redaktionellen Satzungsanpassungen</p> <p>Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.</p>	<p><i>Aus alt § 13 Ziff. 2 als eigenständiger Paragraph herausgezogen. Inhaltlich unverändert.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
V. Die Hauptversammlung		
<p>§ 17</p> <p>1. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverteilung, die Bestellung des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben statt.</p> <p>2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.</p>	<p>§ 16 - Ort, Zeit und Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.</p> <p>(2) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 118a AktG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung des Vorstands gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Ergänzung von § 16 gemäß diesem Absatz in das Handelsregister für die in diesem Zeitraum stattfindenden Hauptversammlungen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese Bestimmungen sind jeweils mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.</p>	<p><i>Neu Abs. (2): Ermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung für 5 Jahre ab Eintragung (§ 118a AktG). Einberufungsrecht des AR in Abs. (4) ausdrücklich aufgenommen. Tagesordnungspflicht neu in Abs. (5). Außerordentliche HV nicht mehr separat geregelt.</i></p>
<p>§ 18</p> <p>1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt (ab 100.000 Einwohner) statt.</p> <p>2. Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand einberufen.</p> <p>3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben (Anmeldetag), im Wege der Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Anmeldetag sind bei der Berechnung der vorstehenden Frist nicht mitzurechnen.</p>	<p>(3) Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung des Abschlussprüfers und - in den gesetzlich vorgesehenen Fällen - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben statt.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder - in den gesetzlich vorgesehenen Fällen - durch den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(5) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p> <p>(6) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Der Tag der</p>	

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>§ 19</p> <p>1. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Unbeschadet dessen sind auch die Mitglieder des Vorstands des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e. V., die dessen geschäftsführendem Präsidium nicht angehören, zur Teilnahme als Gast an den Hauptversammlungen berechtigt.</p> <p>2. Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher Sprache. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</p>	<p>Einberufung und der Anmeldetag ist nicht mitzurechnen.</p> <p>§ 17 - Teilnahme an der Hauptversammlung</p> <p>(1) Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.</p> <p>(2) Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher Sprache. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</p> <p>(3) Aufsichtsratsmitglieder sollen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. In Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden dürfen Aufsichtsratsmitglieder auch im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie aus wichtigem Grund an der Teilnahme gehindert sind (z.B. bei einem Wohn- oder Dienstsitz im Ausland, einer unangemessen langen Reisedauer zum Ort der Hauptversammlung oder gesundheitlichen Risiken) oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.</p>	<p><i>Gastrecht der MVDA-Vorstandsmitglieder gestrichen. Neu Abs. (3): Regelung zur Teilnahme von AR-Mitgliedern per Video bei wichtigem Grund.</i></p>
<p>§ 21</p> <p>1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats.</p> <p>2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Er kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen</p>	<p>§ 18 - Vorsitz in der Hauptversammlung sowie Frage- und Rederecht der Aktionäre</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein von einem von diesen bestimmten anderes Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der</p>	<p><i>Aufzeichnung der HV neu ausdrücklich in Abs. (3) erwähnt. Frage-/Rederecht als eigenständiger Abs. (4). Sprachliche Präzisierungen.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.</p> <p>3. Der Vorsitzende kann die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton, auch über elektronische Medien, zulassen.</p>	<p>Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.</p>	
<p>§ 20</p> <p>Auf je eine Stammaktie entfällt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.</p>	<p>§ 19 - Stimmrecht</p> <p>(1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.</p> <p>(2) Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.</p> <p>(3) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.</p> <p>(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen - außerhalb des Anwendungsbereichs von § 135 AktG - der Textform (§ 126b BGB). Dieser Nachweis kann im Wege der elektronischen Kommunikation an eine in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse erfolgen.</p> <p>(5) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).</p> <p>(6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege</p>	<p><i>Erheblich erweitert. Neu: Abs. (3) Stimmrechtsbeginn; Abs. (4) Vollmacht in Textform gem. § 126b BGB; Abs. (5) Online-Teilnahme; Abs. (6) Briefwahl.</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
	elektronischer Kommunikation abgegeben dürfen (Briefwahl).	
<p>§ 22</p> <p>Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, insbesondere in den §§ 179 (Satzungsänderung), 182, 186, 192, 202, 207 (Kapitalerhöhung), 229 (vereinfachte Kapitalherabsetzung), 262 (Auflösung).</p>	<p>§ 20 - Beschlussfassung</p> <p>Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit gesetzlich zulässig und nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.</p>	<p><i>Aufzählung der gesetzlichen Ausnahmen gestrichen; allgemeiner Verweis auf zwingende gesetzliche Vorschriften genügt. Neu: 'gültigen Stimmen'.</i></p>
<p>VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung</p>		
<p>§ 23</p> <p>1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie - soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.</p> <p>2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.</p>	<p>§ 21 - Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und - sofern erforderlich - den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.</p> <p>(3) Unverzüglich nach Zuleitung des Berichts an den Vorstand ist die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.</p>	<p><i>Inhaltlich unverändert. Dreiteilung in drei Absätze. Verweis auf gesetzliche Fristen und Vorschriften statt Einzelregelung.</i></p>
<p>§ 24</p> <p>1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, der in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist.</p> <p>2. Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:</p>	<p>§ 22 - Gewinnverwendung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.</p> <p>(2) Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:</p>	<p><i>Abs. (1): Präzisierung "sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden". Lit. c): Ergänzung "gemäß ihren Anteilen am Grundkapital".</i></p>

Alte Fassung - Satzung LINDA AG (Stand April 2020)	Neue Fassung - Satzung LINDA AG (Stand 2026)	Erläuterungen
<p>a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;</p> <p>b) zur Zahlung eines Vorzugsge- winnanteils von EUR 4,00 je dividendenberechtigte Vorzugsaktie ohne Stimmrecht;</p> <p>c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.</p>	<p>a. zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;</p> <p>b. zur Zahlung eines Vorzugsge- winnanteils von EUR 4,00 je dividendenberechtigte Vorzugsaktie ohne Stimmrecht;</p> <p>c. zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien gemäß ihren Anteilen am Grundkapital, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.</p>	
VII. Schlussbestimmungen		
	<p>§ 23 - Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären ist, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, der Sitz der Gesellschaft.</p>	<p><i>Neu als eigenständige Schlussbestimmung. Köln als ausschließlicher Gerichtsstand für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.</i></p>
<p>§ 25</p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, die Art der Abwicklung und wählt die Abwickler.</p>		<p><i>Entfallen. Gesetzliche Regelung (§§ 262 ff. AktG) genügt.</i></p>
<p>§ 26</p> <p>Die Gründungsgesellschaft trägt die Kosten von Notar, Handelsregister und Gründungsprüfung in Höhe von ca. EUR 5.000.</p> <p>Die Kosten für den durch den Formwechsel entstehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft. Dieser Gründungsaufwand wird mit EUR 7.500,00 angesetzt.</p> <p>Gemäß § 125 i.V.m. § 57 UmwG werden die Festsetzungen über den Gründungsaufwand aus § 10 der Satzung der formwechselnden Gesellschaft wie folgt übernommen:</p> <p>Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern - Notar, Gericht, Veröffentlichung, Vertragsgestaltung, wirtschaftliche und steuerliche Beratung - bis zu EUR 2.000.</p>		<p><i>Entfallen. Historische Gründungsbestimmung ohne weiteren Regelungsinhalt.</i></p>